



## **Kriterien zur Voraussetzung der Durchführung von „Integrativer Kindertagespflege“**

Auch Kinder, bei denen besondere Bedürfnisse oder ein besonderer Förderbedarf vorliegen, können im begründeten Ausnahmefall in Kindertagespflege betreut werden. Diese Kinder sollen intensive und gezielte Unterstützung im Rahmen von „Integrativer Kindertagespflege“ erhalten.

Kindertagespflegepersonen (KTPP), die im Rahmen von „Integrativer Kindertagespflege“ betreuen möchten, müssen bestimmte zusätzliche Voraussetzungen und Qualifikationen erbringen, um den erhöhten Anforderungen, die eine solche Betreuung mit sich bringt, gerecht zu werden.

### **1. Verfahrensablauf zur Feststellung von „Integrativer Kindertagespflege“:**

Ob ein besonderer Förderbedarf vorliegt, wird im Einzelnen geprüft:

- bei sozial-emotionalen Auffälligkeiten des Kindes durch den Bezirkssozialdienst des Fachbereichs Jugend
- bei besonderen Erkrankungen und Behinderungen des Kindes durch das Gesundheitsamt des Landkreises Gifhorn

Voraussetzung vor Erteilung einer Auskunft durch die genannten Fachdienste ist das Vorliegen einer entsprechenden Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten.

### **2. Qualifikation:**

KTPP, die „Integrative Kindertagespflege“ anbieten möchten, müssen folgende besondere Qualifizierung erbringen:

- Die Modulfortbildung „Kinder mit besonderen Bedürfnissen in der Kindertagespflege“ muss als Voraussetzung bei Betreuungsbeginn nachgewiesen sein.
- In besonderen Fällen ist es darüber hinaus notwendig, den Nachweis zu erbringen, dass auf spezifische Bedarfe des Tageskindes (z.B. besondere medizinische Versorgung) eingegangen werden kann.

### **3. Platzbelegung für Kinder in „Integrativer Kindertagespflege“:**

Ein Kind, das im Rahmen von „Integrativer Kindertagespflege“ betreut wird, zählt in der Platzbelegung der KTPP doppelt, belegt also 2 Plätze.

Die KTPP kann darüber hinaus weitere Kinder bis zur genannten Maximalzahl in ihrer Pflegeerlaubnis betreuen.

Näheres dazu siehe Punkt 5 in der „Ausführungsrichtlinie über die Förderung von Kindern in Tagespflege nach der Satzung des Landkreises Gifhorn im Landkreis Gifhorn in der zurzeit gültigen Fassung“.

#### 4. Förderbetrag für „Integrative Kindertagespflege“:

Der Förderbetrag für Kinder, die im Rahmen von „Integrativer Kindertagespflege“ betreut werden, beträgt aufgrund des besonderen Aufwands und Betreuungsleistung 10,- € pro Kind und Stunde.

Näheres dazu siehe Punkt 5 in der "Ausführungsrichtlinie über die Förderung von Kindern in Tagespflege nach der Satzung des Landkreises Gifhorn im Landkreis Gifhorn in der zurzeit gültigen Fassung".

#### 5. Fachliche Begleitung:

KTPP, die Betreuung im Rahmen von „Integrativer Kindertagespflege“ anbieten, werden durch das KTB/FB Jugend fachlich intensiv beraten und betreut.

- Zu Betreuungsbeginn findet ein gemeinsames Beratungsgespräch mit Eltern, KTPP, KTB/FB Jugend in den Betreuungsräumen statt. Es wird u.a. geprüft, ob Auflagen zu erfüllen sind, um den besonderen Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden.
- Mit allen beteiligten Personen wird zur allgemeinen Verbindlichkeit schriftlich festgehalten, welche Hilfen und Angebote für das Kind erforderlich sind und wer welche Aufgaben dafür übernimmt. Eine Überprüfung dieser fachlichen Absprache zwischen allen Beteiligten, soll in der Regel nach einem ½ Jahr oder bei Bedarf individuell stattfinden.

**Stand Juni 2017**